



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 16. Dezember 2013

Seite 1 von 6

An die Oberbürgermeister und Bürgermeister der Städte und
Gemeinden des Regierungsbezirks

Aktenzeichen:

An die Landräte der Kreise des Regierungsbezirks

Auskunft erteilt:

Ralph Jakob

ralph.jakob@brk.nrw.de

Zimmer: H 401

Telefon: (0221) 147 - 3645

Fax: (0221) 147 - 2805

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Bauleitplanung

Aktuelle Rechtsprechung und Verfahrenshinweise

- I. *Auf die folgende Rechtsprechung aus diesem Jahr möchte ich Sie hinweisen. Die benannten Entscheidungen können unter www.bverwg.de bzw. www.ovg.nrw.de eingesehen werden.*

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Umweltinformationen

Mit seinem Urteil vom 18.07.2013 - 4 CN 3.12 - hat das BVerwG erhöhte Anforderungen an die Angabe der Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen bei der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gestellt:

- Eine bloße Benennung der umweltbezogenen Stellungnahmen reicht nicht. Die behandelten Umweltbelange sind vielmehr in Themenblöcken zusammenzufassen und schlagwortartig zu charakterisieren. (Rn. 23)
- Dies betrifft auch nach Ansicht der Gemeinde unwesentliche Stellungnahmen (Rn. 18).
- Die Bekanntmachung muss dabei übersichtlich bleiben, um die beabsichtigte Anstoßfunktion zu erfüllen. Statt einer detaillierten

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Wiedergabe des Inhalts der Umweltinformationen reicht die Angabe von Gattungsbegriffen (Rn. 17).

- Ein vollständiger Überblick über die vorkommenden Umweltbelange, wie er einer vollständigen und ausreichend differenzierten Gliederung eines Umweltberichtes zu entnehmen ist, genügt den Anforderungen (Rn. 23).
- Ein pauschaler Hinweis auf den Umweltbericht genügt hingegen nicht, da die Anstoßwirkung verfehlt wird. (Rn. 22)

Der Begriff „umweltbezogene Stellungnahmen“ ist weit zu fassen. Im Zweifelsfall sollten z.B. auch Stellungnahmen anderer städtischer Fachbereiche, aus der Öffentlichkeit oder von Verbänden - selbst, wenn diese nicht Träger öffentlicher Belange sind - einbezogen werden. Eine Kategorisierung der Stellungnahmen nach ihrer Art, z.B. Fachgutachten oder behördliche Stellungnahme, sowie nach Themenblöcken, z.B. Schutzgütern, dient der Übersichtlichkeit.

Hinweis: Ein Fehler in der Bekanntmachung kann bei der Genehmigungsprüfung des Flächennutzungsplanes oder seiner Änderung einen beachtlichen Verfahrensmangel darstellen.

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung: Ziele und Zwecke der Planung

Um die erforderliche Anstoßwirkung zu erzielen, wird ferner empfohlen, in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung die Ziele und Zwecke der Planung zu benennen.



Bekanntmachung von Aufstellungsbeschlüssen

Mit seinem Beschluss - 10 B 1239/12 - hat das OVG NRW erhöhte Anforderungen an die Bekanntmachung von Aufstellungsbeschlüssen gestellt. Da ein wirksamer Aufstellungsbeschluss Voraussetzung für den Erlass einer Veränderungssperre bzw. für die Zurückstellung von Baugesuchen ist, sind diese Vorgaben unbedingt zu beachten.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB sind Aufstellungsbeschlüsse ortsüblich bekanntzumachen. Maßgeblich sind, entsprechend der Bekanntmachung von Satzungsbeschlüssen, die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung NRW, insbesondere:

- schriftliche Übereinstimmungsbestätigung der Satzung mit den Ratsbeschlüssen durch den Bürgermeister (§ 2 Abs. 3),
- Anordnung der Bekanntmachung durch den Bürgermeister (§ 2 Abs. 3 u. 4),
- die Bestimmungen zur ortsüblichen Bekanntmachung (§§ 4 u. 5).

Ggf. empfiehlt es sich, die Bekanntmachung bereits ergangener, diesen Anforderungen nicht entsprechender Aufstellungsbeschlüsse zu wiederholen.

Windkraftkonzentrationsplanung

Kriterien, die im gemeindlichen Planungsprozess zum Ausschluss der Nutzung von Flächen für die Windkraft führen, sind in harte oder weiche Tabukriterien einzuteilen (vgl. BVerwG - 4 CN 1/11 vom 13.12.2012). Harte Tabukriterien schließen eine Windkraftnutzung von vornherein aus. Sie sind der planerischen Abwägung also nicht zugänglich. Weiche Tabukriterien hingegen unterliegen der Abwägung und bilden somit eine Stellschraube, um der Windkraft im Ergebnis des Planungsprozesses



substanziell Raum zu verschaffen. Der Unterschied zwischen harten und weichen Kriterien ist im Rahmen des Abwägungsvorganges zu dokumentieren. Die Flächenauswahl ist dabei mehrstufig. Nach Abzug der harten Tabuflächen werden die weichen Tabuflächen betrachtet. Die daraufhin verbleibenden Potenzialflächen werden auf weitere Restriktionen überprüft.

Das OVG NRW hat mit seinem Urteil - 2 D 46/12.NE - vom 01.07.2013 die Anforderungen an „harte Tabukriterien“ in der Windkraftkonzentrationsplanung konkretisiert:

Bei der Annahme harter Tabuzonen ist Zurückhaltung geboten (Rn. 47). Ist die Vereinbarkeit bestimmter Gebiete mit einer Windkraftnutzung zu Beginn des Planungsprozesses zumindest nicht auszuschließen, ist zu empfehlen, diese zunächst als weiche Tabuflächen aufzunehmen. Ob es sich um ein hartes oder weiches Kriterium handelt, ist im Einzelfall mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange zu klären.

Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen werden regelmäßig als „weich“ einzustufen sein (Rn. 56 u. 61). Ein Schutzstatus, der Ausnahmen oder Befreiungen zulässt, wie im Falle des Landschafts- oder Artenschutzes, sollte zunächst nicht den „harten“ Kriterien zugeordnet werden (Rn. 60). Die Bedeutsamkeit eines Schutzstatus kann jedoch je nach der Restriktionsbelastung des gesamten Planungsraumes variieren.

Weiterhin hat das OVG NRW festgestellt, dass die Frage, ob der Windkraft durch eine Planung substanziell Raum verbleibt, nicht ausschließlich nach dem Verhältnis der gesamten Potenzialflächen zu den ausgewiesenen Flächen entschieden werden kann (Rn. 84). Die Frage der Substantialität ist anhand einer Gesamtbetrachtung sowie



nach den Umständen des Einzelfalles und örtlichen Gegebenheiten in der Abwägungsentscheidung zu prüfen (Rn. 87).

Hinweis: Der Windenergieerlass wird derzeit überarbeitet.

II. Ich bitte um die Beachtung ergänzender verfahrensmäßiger Hinweise im Rahmen von Bauleitplanverfahren:

Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden, wenn der Bebauungsplan von dessen Darstellungen abweicht. Die geordnete städtebauliche Entwicklung darf dabei nicht beeinträchtigt werden. Die Ziele der Raumordnung sind sowohl bei der vorbereitenden als auch bei der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Ich erinnere an die Verfügung vom 16.07.2007 der Regionalplanungsbehörde Köln (Dezernat 32), in der auf die Vorlagepflicht in Bezug auf die Anpassung an die Ziele der Raumordnung nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) auch bei Bebauungsplänen nach § 13 a BauGB hingewiesen wird.

Bei der Vorlage nach § 34 LPIG sollte angegeben werden, welche Darstellungen für die Berichtigung des Flächennutzungsplanes vorgesehen sind.

Die erfolgten Berichtigungen des Flächennutzungsplanes sowie deren Bekanntmachung sind an das Dezernat 35 der Bezirksregierung Köln zur Kenntnis zu übersenden.



Antrag auf Genehmigung von Bauleitplänen

Bei der Vorlage der Pläne zur Genehmigung sind auch weiterhin nur eine vollständige Erstaufbereitung sowie eine reduzierte Zweitaufbereitung einzureichen.

Die Erstaufbereitung muss alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen einschließlich des Planes im Original enthalten. Dies umfasst insbesondere alle Beschlüsse, Abwägungsmaterialien und Schreiben der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange mit abwägungsrelevanten Anregungen, Gutachten, Begründung, Umweltbericht etc.

Die Zweitaufbereitung kann auf Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht der Beschlussfassung beschränkt werden.

Bekanntmachung von Flächennutzungsplänen

Ferner weise ich darauf hin, dass mir auch die Bekanntmachung - und damit die Wirksamkeit - von Flächennutzungsplangenehmigungen umgehend anzuzeigen ist.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. P.' with a long horizontal stroke extending to the right.

(Jakob)